

AMT UNTERSPREEWALD AMTSBLATT



MIT DEN GEMEINDEN BERSTELAND | DRAHNSDORF | KASEL-GOLZIG | KRAUSNICK-GROß WASSERBURG
RIETZNEUENDORF-STAAKOW | SCHLEPZIG | SCHÖNWALD | STEINREICH | UNTERSPREEWALD UND DIE STADT GOLßEN

JAHRGANG 6 | NUMMER 3 | GOLßEN, DEN 2. MÄRZ 2018

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald	
- Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses vom 20.02.2018	Seite 2
Gemeinde Bersteland	
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.02.2018	Seite 2
Gemeinde Drahnisdorf	
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.02.2018	Seite 3
Gemeinde Kasel-Golzig	
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.01.2018	Seite 4
Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg	
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23.01.2018	Seite 4
Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow	
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.01.2018	Seite 5
Gemeinde Schlepzig	
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23.01.2018	Seite 5
Gemeinde Schönwald	
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.01.2018	Seite 6
Gemeinde Unterspreewald	
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.02.2018	Seite 6
Stadt Golßen	
- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 15.01.2018	Seite 7
- Gefasste Beschlüsse des Hauptausschusses vom 06.02.2018	Seite 7
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	
Land Brandenburg	
- Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) Bbg. über das Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) in Bbg. von der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bei Schönfeld im Landkreis Uckermark bis zur Landesgrenze Sachsen bei Großthiemig im Landkreis Elbe-Elster	Seite 7
Landkreis Dahme-Spreewald	
- Offenlegung Gebäudeeinnmessung Gemarkung Schlepzig, Flur 9 (Dammstr. und südliche Dorfstr. bis Paugkraben) vom 05.03. – 20.03.18	Seite 8
Amt Unterspreewald	
- Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Bersteland im OT Niewitz gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Unterspreewald, der Gemeinde Bersteland über die beabsichtigte Teileinziehung für den landwirtschaftlichen Weg 111 von Reichwalde zur Landesstraße L 71	Seite 9
- Bekanntmachung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg, Inkraftsetzung der 4. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg, Ortsteil Krausnick	Seite 9
- Amtliche Bekanntmachung der verkürzten öffentlichen Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen nach § 4a, Abs. 3 BauGB „Mühlenhof Schönwalde“	Seite 10
Ausschreibungen Amt Unterspreewald	
- Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in Bauamt	Seite 10
- Stadt Golßen:	
• Vermietung einer Wohnung ab 01.04.18 in der Bahnhofstraße 15	Seite 10
• Vermietung einer Wohnung ab 01.03.18 am Goetheplatz	Seite 10
- Verkauf kommunaler Flächen als Wohngrundstücke in der Gemeinde Schönwald, OT Waldow/Brand	Seite 10
Trink- und Abwasserverbände	
- Gefasste Beschlüsse der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 25.01.2018	Seite 11
- Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Trinkwassersatzung)	Seite 11

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: Info@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen
Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreewald
Markt 1 | 15938 Golßen | Telefon: 03 54 52-3 84 112

Amt Unterspreewald

Hiermit werden gem. § 140 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung des Amtsausschusses vom 20.02.2018 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 1-2018
 Tenor: Wahl des Amtsdirektors (w/m) für das Amt Unterspreewald nach persönlicher Vorstellung der aufgestellten Kandidaten (w/m)
 Wahlergebnis:
 Annett Köhne 1 Stimme
 Dr. Martin Tegelkamp 1 Stimme
 Henri Urchs 17 Stimmen

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 19
 Ja: 19
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 2-2018
 Tenor: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur vergaberechtlichen Begleitung des Ausschreibungsverfahrens für Planungsleistungen zum Bauvorhaben: Erweiterung Kita „Regenbogen“ Haus 1, Gemeinde Schönwald, OT Schönwalde

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 19
 Ja: 19
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 3-2018
 Tenor: Durchführungsbeschluss der Baumaßnahme: Neubau Feuerwehrrätehaus im OT Sellendorf, Gemeinde Steinreich und Planerbeauftragung

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 19
 Ja: 18
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 4-2018
 Tenor: 2. Änderungssatzung der Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen im Amt Unterspreewald - Kita-Satzung-

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 19
 Ja: 19
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 5-2018
 Tenor: Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Benutzung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkunft des Amtes Unterspreewald

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 19
 Ja: 19
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 6-2018
 Tenor: Durchführung des Projektes: STADTLAND GESTALTEN 04 2018 (Baukultur im Ländlichen Raum) sowie Bewerbung um Lottomittel des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 19
 Ja: 19
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Gemeinde Bersteland

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 07.02.2018 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 9-2018
 Tenor: Haushaltssicherungskonzept 2018 der Gemeinde Bersteland

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 10-2018
 Tenor: Verzicht auf die erneute Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept 2018 der Gemeinde Bersteland

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 11-2018
 Tenor: Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Bersteland

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 1-2018
 Tenor: Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der JH PV 11 GmbH und Co.KG über die Grundstücksnutzung in der Gemarkung Reichwalde, Flur 2, Flurstück 179 (Teilfläche)

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer:	2-2018	Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
Tenor:	Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der JH PV 11 GmbH und Co.KG über die Grundstücksnutzung in der Gemarkung Reichwalde, Flur 3, Flurstück 105 (Teilfläche)	ergebnis:	Davon anwesend:	8
			Ja:	8
			Nein: 0	
			Enthaltung:	0
			Befangen:	0
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11	Beschlusnummer:	51-2017
ergebnis:	Davon anwesend:	8	Tenor:	Durchführung des Teileinziehungsverfahrens für den landwirtschaftlichen Weg 111 von Reichwalde zur Landesstraße L71
	Ja:	8		
	Nein:	0	Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:
	Enthaltung:	0	ergebnis:	Davon anwesend:
	Befangen:	0		8
Beschlusnummer:	3-2018		Ja:	8
Tenor:	Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Instandsetzung des unbefestigten Weges nach Kaden im OT Niewitz		Nein:	0
			Enthaltung:	0
			Befangen:	0
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11	Beschlusnummer:	60-2017
ergebnis:	Davon anwesend:	8	Tenor:	Durchführung der Renaturierung des Grabens an der Ortslage Reichwalde (Ortsausgang Richtung Schiebsdorf) im Zuge des Bodenordnungsverfahrens Kasel-Golzig - Tischvorlage
	Ja:	8		
	Nein: 0		Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:
	Enthaltung:	0	ergebnis:	Davon anwesend:
	Befangen:	0		8
Beschlusnummer:	5-2018		Ja:	8
Tenor:	Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Chausseestraße im OT Freiwalde“ der Gemeinde Bersteland		Nein:	0
			Enthaltung:	0
			Befangen:	0
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11	Beschlusnummer:	12-2018
ergebnis:	Davon anwesend:	8	Tenor:	Zustimmung zum Bauvorhaben des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau: Neubau einer 2,0 km langen Trinkwasserleitung vom östlichen Ortsausgang im OT Schiebsdorf bis zum westlichen Ortseingang im OT Niewitz
	Ja:	8		
	Nein:	0	Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:
	Enthaltung:	0	ergebnis:	Davon anwesend:
	Befangen:	0		8
Beschlusnummer:	6-2018		Ja:	8
Tenor:	Abschluss eines Vertrages zur Sicherung der Leitungsrechte (Eintragung einer Grunddienstbarkeit) zum Bauvorhaben: Errichtung von Windenergieanlagen in der Gemarkung Niewitz (Duben West-A) mit der UKA Netz GmbH & Co.KG		Nein:	0
			Enthaltung:	0
			Befangen:	0
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11	Beschlusnummer:	1-2018
ergebnis:	Davon anwesend:	8	Tenor:	Auftragsvergabe Ersatzpflanzung von 6 Bäumen im Rahmen der Baumaßnahme Ersatzneubau eines einseitigen Gehweges im OT Falkenhain
	Ja:	8		
	Nein:	0	Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:
	Enthaltung:	0	ergebnis:	Davon anwesend:
	Befangen:	0		8
Beschlusnummer:	7-2018		Ja:	7
Tenor:	Billigung des Entwurfes der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Bersteland im OT Niewitz und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch		Nein:	0
			Enthaltung:	0
			Befangen:	0
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11	Beschlusnummer:	8-2018
ergebnis:	Davon anwesend:	6	Tenor:	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Bauvorhaben: Änderung des Anlagentyps von einer Vestas V 126-3.45 MW, Nabenhöhe 137 m, Gesamthöhe 200 m, in Siemens SWT 142 - 3,15 MW mit einer Nabenhöhe von 129 m und einem Rotordurchmesser von 142 m (Gesamthöhe 200 m) - zur Genehmigungs.-Nr.: 50.102.00/12/1.6.2.V/RS vom 28.06.2017 in der Gemarkung Niewitz
	Ja:	6		
	Nein:	0	Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:
	Enthaltung:	0	ergebnis:	Davon anwesend:
	Befangen:	2		7
Beschlusnummer:	8-2018		Ja:	7
Tenor:	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Bauvorhaben: Änderung des Anlagentyps von einer Vestas V 126-3.45 MW, Nabenhöhe 137 m, Gesamthöhe 200 m, in Siemens SWT 142 - 3,15 MW mit einer Nabenhöhe von 129 m und einem Rotordurchmesser von 142 m (Gesamthöhe 200 m) - zur Genehmigungs.-Nr.: 50.102.00/12/1.6.2.V/RS vom 28.06.2017 in der Gemarkung Niewitz		Nein:	0
			Enthaltung:	0
			Befangen:	0

Gemeinde Drahnisdorf

Hiermit wird gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgender Beschluss, welcher in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.02.2018 gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in seinem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	1-2018
Tenor:	Auftragsvergabe Ersatzpflanzung von 6 Bäumen im Rahmen der Baumaßnahme Ersatzneubau eines einseitigen Gehweges im OT Falkenhain
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:
ergebnis:	Davon anwesend:
	8
	7
	0
	0
	0

Gemeinde Kasel-Golzig

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.01.2018 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 02-2018
 Tenor: Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Kasel-Golzig für das Jahr 2018 und Folgejahre

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 44-2017
 Tenor: Zustimmung zum Vorhaben der Deutschen Telekom Technik GmbH: Errichtung eines Multifunktionsgehäuses (MFG) im Bereich Dorfstraße 35, Gemarkung Jetsch, Flur 2, Flurstück 280/1

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 45-2017
 Tenor: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden zum Sonderbetriebsplan - Vorfelderkundung zur 1. Erweiterung des Kiessandtagebaus Schiebsdorf I/III

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 01-2018
 Tenor: 1. Änderung zum Gestattungsvertrag über die Grundstücksnutzung mit der GASCADE Gastransport GmbH in der Gemarkung Jetsch

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 0
 Nein: 9
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 03-2018
 Tenor: Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der JH PV 11 GmbH und Co.KG über die Grundstücksnutzung in der Gemarkung Schiebsdorf

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.01.2018 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 1-2018
 Tenor: Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 6
 Ja: 6
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 2-2018
 Tenor: Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2008 der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 6
 Ja: 6
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 3-2018
 Tenor: Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 6
 Ja: 6
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 4-2018
 Tenor: Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2009 der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 6
 Ja: 6
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 38-2017
 Tenor: Wahl des ordentlichen Mitgliedes der Gemeinde in die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser-und Wasserzweckverbandes (MAWV), Herr Buschick

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 6
 Ja: 4
 Nein: 2
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 39-2017
 Tenor: Wahl des 1. Stellvertreters für das ordentliche Mitglied der Gemeinde in die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser-und Wasserzweckverbandes (MAWV), Frau Schudek

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 6 Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Beschlusnummer: 1-2018 Tenor: Zustimmung zur Übertragung des städtebaulichen Vertrages, der Änderungsvereinbarung und des Wegenutzungsvertrages zum Bebauungsplan - Solarpark Rietzneuendorf - Rakete	
Beschlusnummer: Tenor:	40-2017 Wahl des 2. Stellvertreters für das ordentliche Mitglied der Gemeinde in die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), Herr Seemann	Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 6 Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Beschlusnummer: Tenor:	2-2018 Nutzungsänderung Gemeindebüro zur Mietwohnung, Schlossstraße 1 in 15910 Rietzneuendorf-Staakow OT Rietzneuendorf
Beschlusnummer: Tenor:	41-2017 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: 1. Nachtrag - Nutzungsänderung Einfamilienhaus zum Ferienhaus mit 8 Betten (Baugenehmigung 2203-16-Errichtung Einfamilienhaus) Gemarkung Krausnick, Flur 5, Flurstück 21/6	Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 6 Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Beschlusnummer: Tenor:	3-2018 Abschluss eines Mietvertrages für die Wohnung im Obergeschoss des Wohn- und Gemeindehauses Dorfstr. 13 im OT Staakow
		Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.01.2018 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 5-2018
Tenor: Haushaltssicherungskonzept 2018 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	9
Ja:	8
Nein:	1
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 6-2018
Tenor: Verzicht auf die erneute Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept 2018 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	9
Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 7-2018
Tenor: Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	9
Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 4-2018
Tenor: Ausbuchung von Forderungen

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	9
Ja:	5
Nein:	4
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Gemeinde Schlepzig

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.01.2018 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 4-2018
Tenor: Wahl eines Mitglieds der Gemeinde in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau, Herr Hämmerling

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	5
Davon anwesend:	5
Ja:	5
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 50-2017
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung einer Garage auf dem Grundstück, Gemarkung Schlepzig, Flur 8, Flurstück 85

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 5
Davon anwesend: 5
Ja: 5
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 3-2018
Tenor: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Erholung I Raatschweg“ im OT Alt Schadow der Gemeinde Märkische Heide

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 5
Davon anwesend: 5
Ja: 5
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 1-2018
Tenor: Umwidmung von Fördermitteln aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) - Tischvorlage

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 5
Davon anwesend: 5
Ja: 5
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 2-2018
Tenor: Durchführungsbeschluss und Beantragung von Fördermitteln für die Baumaßnahme: Erweiterung Feuerwehr Schlepzig - Tischvorlage

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 5
Davon anwesend: 5
Ja: 5
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 5-2018
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung einer Uferbefestigung und dreier Anlegestege, in der Gemarkung Schlepzig, Petkampsberg, Spree km 172,00 rechtes Ufer

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 5
Davon anwesend: 5
Ja: 5
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Gemeinde Schönwald

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.01.2018 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 42-2017
Tenor: Geschäftsordnung der Gemeinde Schönwald in Abänderung des Wortlautes

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 9
Ja: 9
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 54-2017
Tenor: Abschluss eines Wasserlieferungsvertrages für den OT Waldow

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 9
Ja: 9
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 59-2017
Tenor: Auftragsvergabe Planungsleistungen zum Bauvorhaben: Gehwegbau Rietzneudorfer Straße im OT Waldow/Br.

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 9
Ja: 9
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 2-2018
Tenor: Abschluss des 1. Nachtrages zum technischen Betriebsführungsvertrag für die Abwasserentsorgung der Gemeinde Schönwald (nur OT Waldow) - Tischvorlage

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 9
Ja: 9
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 3-2018
Tenor: Auftragsvergabe: energetische Sanierung Dach Sportlerheim, Bahnhofstraße 101A in 15910 Schönwald, OT Schönwalde, -Tischvorlage

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 8
Ja: 8
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 5-2018
Tenor: Auftragsvergabe zum Bauvorhaben: Energetische Sanierung Dach Sportlerheim, Bahnhofstraße 101A in 15910 Schönwald, OT Schönwalde, Los 2 - Putzarbeiten

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 8
Ja: 8
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 1

Gemeinde Unterspreewald

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 07.02.2018 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 1-2018
Tenor: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Erholung I Raatschweg“ im OT Alt Schadow der Gemeinde Märkische Heide

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 3-2018
 Tenor: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet am Mühlenfließ/Burgstraße“ in der Stadt Storkow/Mark

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 2-2018
 Tenor: Abschluss eines Änderungsvertrages zur Nutzung von Teilflächen der gemeindeeigenen Flurstücke 201, Flur 1 sowie 128, Flur 2 der Gemarkung Neuendorf/See, in Abänderung des Wortlautes

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Stadt Golßen

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 15.01.2018 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 02-2018
 Tenor: 1. Änderung zum Gestattungsvertrag über die Grundstücksnutzung mit der GASCADE Gastransport GmbH in den Gemarkungen Gersdorf und Golßen

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	16
ergebnis:	Davon anwesend:	11
	Ja:	0
	Nein:	11
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 03-2018
 Tenor: Abschluss einer Vereinbarung zur Errichtung einer neuen Grundstückszufahrt zu den Flurstücken 413/1 und 414/1 der Flur 5, Gemarkung Golßen - Tischvorlage

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	16
ergebnis:	Davon anwesend:	11
	Ja:	11
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Hiermit wird gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgender Beschluss, welcher in der Sitzung des Hauptausschusses vom 06.02.2018 gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 8-2018
 Tenor: Zustimmung zum Antrag auf Ratenzahlung für Forderungen aus einem Mietverhältnis

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	5
ergebnis:	Davon anwesend:	4
	Ja:	4
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) Brandenburg

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) in Brandenburg von der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bei Schönfeld im Landkreis Uckermark bis zur Landesgrenze Sachsen bei Großthiemig im Landkreis Elbe-Elster

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) in Brandenburg der Vorhabenträger GASCADE Gastransport GmbH, Fluxys Deutschland GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und ONTRAS Gastransport GmbH wird am

Dienstag, dem 13. März 2018, ab 10.00 Uhr
im Hörsaalgebäude des Campus des
Aus- und Fortbildungszentrums Königs Wusterhausen,
Schillerstraße 6 in 15711 Königs Wusterhausen

der Erörterungstermin durchgeführt. Einlass ist ab 8.00 Uhr. Für den Fall, dass die Erörterung am 13. März 2018 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese an den folgenden Tagen fortgesetzt. Dies wird am Ende des jeweiligen Erörterungstages bekanntgegeben.

Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 43a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und mit § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Anderen Personen als den genannten Personen und Stellen und ihren Vertretern kann die Verhandlungsleitung die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht. Teilnahmeberechtigte haben sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde geben.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin bzw. durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es ist vorgesehen, zuerst die Einwendungen und anschließend die Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen und der Träger öffentlicher Belange in der Reihenfolge der im Erörterungstermin abgegebenen Wortmeldungen zu erörtern.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zusätzlich auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und kann dort ab dem 13.02.2018 unter <http://www.lbgr.brandenburg.de> (Pfad Genehmigungsverfahren -> Planfeststellungsverfahren -> „Errichtung und Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) in Brandenburg“) eingesehen werden.

Landkreis Dahme-Spreewald

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung Gebäudeeinmessung

In die digitale Liegenschaftskarte der Gemarkung **Schlepzig, Flur 9 (Dammstraße und südliche Dorfstraße bis Paugkgraben)** wurden die bisher nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude eingetragen. Dies betrifft die Gebäude, welche vor dem 28.11.1991 errichtet wurden. Alle Gebäude die später errichtet wurden, unterliegen der Gebäudeeinmessungspflicht und sind nur nach bereits erfolgter Vermessung in der Liegenschaftskarte nachgewiesen.

Bei dieser Vervollständigung wurden für einige Flurstücke Nutzungsartenänderungen vorgenommen. Diese Veränderung hat keine Auswirkung auf Ihr Eigentum. Sie dient der besseren Übersicht bzw. dem Nachweis der tatsächlichen Nutzung in der Örtlichkeit. Das Grundbuch wurde über diese Änderung informiert. Gemäß § 17 (1) Satz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz – BbgVermG) Artikel 1 des Gesetzes zur Strukturreform des amtlichen Vermessungswesens vom 27.05.2009 - (GVBl. I S. 166) geändert durch Artikel 2 des INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13.04.2010 (GVBl. I – 2010, Nr. 17) ist die Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters den Beteiligten bekanntzugeben. Bei Verfahren mit vielen Beteiligten kann die Bekanntgabe durch Offenlegung erfolgen.

Die Offenlegung erfolgt **vom 05.03.2018 bis 20.03.2018** beim Landkreis Dahme-Spreewald im **Kataster- und Vermessungsamt (Sitz: Kreisverwaltungsgebäude, Reutergasse 12 in 15907 Lübben)**.

Öffnungszeiten: **Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr**
Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr

Sollte ein Termin außerhalb der Öffnungszeiten erforderlich sein, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer 03546 202702 bei Frau Schreiber notwendig.
(62-5.1-2291/16)

Im Auftrag

gez. *Schreiber*

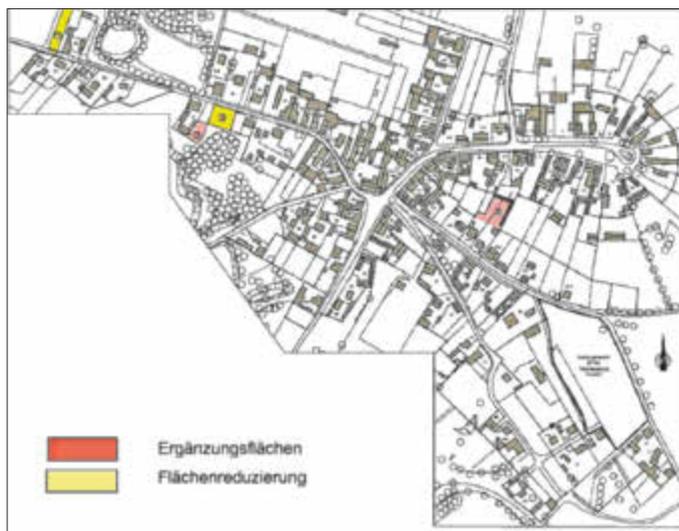
Amt Unterspreewald

Amtliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Bersteland im OT Niewitz gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Bersteland im OT Niewitz wird öffentlich ausgelegt.

Die beabsichtigten Änderungen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ergeben sich aus der nachstehenden Planskizze.



Die Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung liegen in der Zeit vom

12.03.2018 bis einschließlich 16.04.2018

im Amt Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Markt 1, Sekretariat, 2. OG, 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer 06, 15910 Schönwald OT Schönwalde während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 19.00 Uhr,
Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Während der Offenlage können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Golßen, den 19.02.2018

gez. i. V. *Schudek*
Allg. Vertreterin des Amtsdirektors

Siegel

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes Unterspreewald, der Gemeinde Bersteland**

**über die beabsichtigte Teileinziehung für den landwirtschaftlichen Weg 111
von Reichwalde zur Landesstraße L71**

Die Gemeinde Bersteland beabsichtigt als zuständige Trägerin der Straßenbaulast gemäß Beschluss der Gemeinde Bersteland vom 07.02.2018 gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der zurzeit gültigen Fassung die folgende öffentliche Verkehrsfläche frühestens in 3 Monaten teileinzuziehen, weil überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen und die Erschließung auch weiterhin gesichert wird:

Teileinziehung des landwirtschaftlichen Weges 111 von Reichwalde zur L71 (Gemarkung Reichwalde, Flur 3 Flurstück 105) mit folgender Beschränkung:

- Tempo 60 km/h
- Tonnenbeschränkung 3,5 t
- land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei
- Ver- und Entsorgungsfahrzeuge frei

Hiermit wird die Absicht der Teileinziehung gemäß § 8 (3) BbgStrG in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Hinweise:

1. Die genaue Lage und die Ausdehnung der betroffenen Verkehrsfläche ist aus einem Plan ersichtlich, der beim Bauamt des Amtes Unterspreewald, 15910 Schönwald, Hauptstraße 49, Zimmer 6, öffentlich ausliegt und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.
2. Bedenken und Anregungen sind innerhalb der Auslegungszeit von drei Monaten, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald, schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Hauptstraße 49, 15910 Schönwald, vorzubringen.
3. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorbereitung einer durch einen späteren Verwaltungsakt zu treffenden Regelung. Sie ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Golßen, den 13.02.2018

i. V. Schudek
gez. Schudek
Allg. Vertreterin des Amtsdirektors



**Bekanntmachung der Gemeinde
Krausnick-Groß Wasserburg**

**Inkraftsetzung der 4. Änderung des
Teil-Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde
Krausnick-Groß Wasserburg, Ortsteil Krausnick**

Der Landkreis Dahme Spreewald, Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz, hat mit Schreiben vom 05.02.2018 (AZ 40083-17-621) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg am 10.10.2017 beschlossene 4. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes (Teil-FNP) der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg in der Fassung vom 10.10.2017 mit Auflage genehmigt. Auflage: In der Verfahrensleiste ist die Ausfertigung vor dem Verfahrenspunkt der Bekanntmachung/Rechtskraft der Satzung einzufügen.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Teil-FNP in Kraft. Jedermann kann die 4. Änderung des Teil-FNP mit der Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tage im Amt Unterspreewald, Nebenstelle Hauptstraße 49, 15910 Schönwald, Bauamt, Zimmer S006, an den Sprechtagen

Dienstags 9.00 – 12.00 und 13.00 – 19.00 Uhr
Donnerstags 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

oder außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

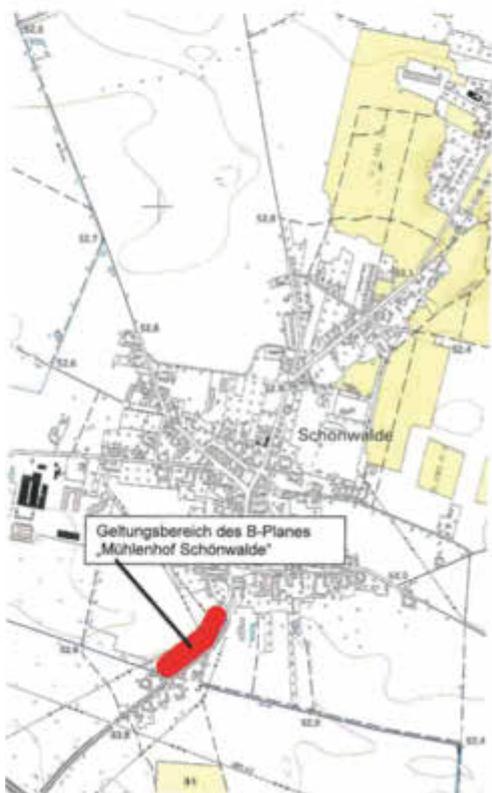
Golßen, den 13.02.2018

gez. i. V. Schudek
Allg. Vertreterin des Amtsdirektors **[Siegel]**

Amtliche Bekanntmachung

der verkürzten öffentlichen Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen
nach § 4a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans „Mühlenhof Schönwalde“ der Gemeinde Schönwald OT Schönwalde einschl. der zugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und dem GOP wird öffentlich ausgelegt. Der beabsichtigte Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der nachstehenden Planskizze.



Die Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht und dem Grünordnungsplan, liegen in der Zeit vom

12.03.2018 bis einschließlich 26.03.2018

im Amt Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Markt 1, Sekretariat, 2. OG, 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer 006, 15910 Schönwald OT Schönwalde während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 19.00 Uhr,
Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Die Änderung berührt nicht die Grundzüge der Planung. Daher wird die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung berührten Behörden beschränkt. (zusätzlich dazu ist die Einsichtnahme in die genannten Unterlagen unter www.unterspreewald.de/Amt/Verwaltung/Bekanntmachungen möglich)

Golßen, den

i. V. Michaela Schudek
Michaela Schudek
allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors



Ausschreibungen Amt Unterspreewald

Amt Unterspreewald, Landkreis Dahme-Spreewald
Das Amt Unterspreewald beabsichtigt folgende Stellen zu besetzen:

Sachbearbeiter/in Bauamt

Den Ausschreibungstext können Sie einsehen unter:
<http://www.unterspreewald.de/amt/verwaltung/jobs/>



Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Golßen vermietet ab 01.03.2018 am Goetheplatz 1 in 15938 Golßen eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich 3. OG und verfügt über 3 Zimmer inkl. Küche und Wannenbad mit einer Gesamtwohnfläche von 71,75 m². Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest.

Ein Fliesenspiegel in der Küche ist vorhanden. Alle anderen Fußböden sind mit Designfußbodenbelag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 484,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 344,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 140,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautions fällig in Höhe von 688,00 €. Energieverbrauchsausweis: 107 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1987.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald
Bauamt/Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-124
bauamt@unterspreewald.de

Öffentliche Ausschreibung

Verkauf kommunaler Flächen als Wohngrundstücke

Zum Verkauf stehen in der Gemeinde Schönwald OT Waldow/Brand freie Baulandflächen:

Lage: 15910 Schönwald OT Waldow/Brand, Dorfstraße 56

Grundstück: Gemarkung Waldow/Brand, Flur 5, Flurstück 478

Bebauung: un bebaut

Erschließung: ortsüblich erschlossen

Zum Verkauf steht die Fläche 2 der Flurkarte. Das Flurstück 478 der Flur 5 der Gemarkung Waldow/Brand wird in Lage und Größe nach den Wünschen der Erwerber vermessen. Es ist zu beachten, dass das Gebäude Dorfstraße 56 auf der Fläche 2 in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden ist und somit die Fläche als unbebaute Baulandfläche verkauft wird.

Für weitere Informationen und Rückfragen steht Ihnen Frau Knoppan, Amt Unterspreewald, Bauamt/Liegenschaften, Markt 1, 15938 Golßen, Nebenstelle 15910 Schönwald OT Schönwalde, Hauptstraße 49 unter der Tel. 035474 206-230 bzw.

E-Mail: bauamt@unterspreewald.de gern zur Verfügung.

Eine Besichtigung des Ausschreibungsobjektes ist von öffentlichen Straßen bzw. nach vorheriger Absprache möglich.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Golßen vermietet ab 01.04.2018 in der Bahnhofstraße 15 in 15938 Golßen eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich 1. OG und verfügt über 2 Zimmer inkl. Küche und Wannenbad mit einer Gesamtwohnfläche von 45,36 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Ein Fliesenspiegel in der Küche ist vorhanden. Alle anderen Fußböden sind mit Designfußbodenbelag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 324,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 244,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 80,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautions fällig in Höhe von 488,00 €. Energieverbrauchsausweis: 102 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1969.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald
Bauamt/Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-124
bauamt@unterspreewald.de

Trink- und Abwasserverbände

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 25.01.2018 folgende Beschlüsse:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 01/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau wählt Herrn Werner Hämmerling zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

Beschluss Nr.: 02/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau genehmigt die Eilentscheidung vom 14.12.2017 zur Beteiligung des Verbandes an der Musterklage des Zweckverbandes WAH „Havelland“ Nauen gegen das Land Brandenburg auf der Grundlage des Staatshaftungsgesetzes.

Beschluss Nr.: 03/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau genehmigt die Eilentscheidung vom 14.12.2017 zur Verwendung des genehmigten Kredites aus dem Wirtschaftsplan 2016 für die Rückzahlung von Trinkwasser-Anschlussbeiträgen.

Beschluss Nr.: 04/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau genehmigt die Eilentscheidung vom 15.01.2018, und stimmt der Aufnahme eines Kredites in Höhe von 286.000,00 € zur Rückzahlung von Anschlussbeiträgen für Trinkwasser bei der Investitions- und Landesbank Berlin-Brandenburg zu.

Beschluss Nr.: 05/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt den vorliegenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2018.

Beschluss Nr.: 06/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt den Kassenkredit für den Trinkwasserbereich für das Wirtschaftsjahr 2018 in Höhe von 64.000,00 € festzusetzen.

Beschluss Nr.: 07/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt den Kassenkredit für den Abwasserbereich für das Wirtschaftsjahr 2018 in Höhe von 141.000,00 € festzusetzen.

Beschluss Nr.: 08/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau stellt den geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 mit einer Bilanzsumme von 10.186.720,00 € und einem Jahresgewinn von 191.809,13 € fest.

Beschluss Nr.: 09/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Jahresgewinn für das Geschäftsjahr 2016 in Höhe von 191.809,13 € festzustellen, und auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr.: 10/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, der Verbandsvorsteherin Frau Annett Lehmann für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr.: 11/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, dem Landkreis Dahme-Spreewald das Wirtschaftsprüfungsunternehmen ECOVIS aus Berlin für die Jahresabschlussprüfung 2017 zur Beauftragung vorzuschlagen.

Beschluss Nr.: 12/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die vorliegende Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Trinkwassersatzung). Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr.: 13/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Auftrag zur technischen Sanierung des Wasserwerkes Biebersdorf an das Unternehmen Lankow Anlagenbau GmbH, Basaltweg 1, in 17036 Neubrandenburg zu vergeben.

Beschluss Nr.: 14/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Auftrag zur Absicherung des Bereitschaftsdienstes im Verbandsgebiet an das Unternehmen Elektro Nimitz GmbH, Backofenstraße 1, in 15913 Märkische Heide zu vergeben. Die Verbandsvorsteherin wird mit der Vertragserarbeitung beauftragt.

gez. Annett Lehmann gez. Werner Hämmerling

Verbandsvorsteherin Vorsitzender der Verbandsversammlung

Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

(Trinkwassersatzung)

Gemäß §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 10, 11 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 66 ff des Wassergesetzes für das Land Brandenburg (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Art.2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I Nr. 5) und nach Maßgabe seiner Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 25.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Art der Versorgung
- § 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 10 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 11 Grundstücksbenutzung
- § 12 Hausanschluss
- § 13 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 14 Anlage des Anschlussberechtigten
- § 15 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussberechtigten
- § 16 Überprüfung der Anlage des Anschlussberechtigten
- § 17 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussberechtigten; Mitteilungsspflichten
- § 18 Zutrittsrecht
- § 19 Technische Anschlussbedingungen
- § 20 Messung
- § 21 Nachprüfung der Messeinrichtungen
- § 22 Ablesung
- § 23 Verwendung des Wassers
- § 24 Beendigung der Benutzung
- § 25 Einstellung der Versorgung
- § 26 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 In-Kraft-Treten

§ 1**Öffentliche Einrichtung**

(1) Dem Zweckverband obliegt in seinem Verbandsgebiet die Aufgabe der Versorgung mit Trinkwasser.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben plant, errichtet, unterhält, erneuert und betreibt der Zweckverband eine öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung.

(3) Anlagen und Einrichtungen, die im Eigentum Dritter stehen, sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen für die Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehre Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

2. Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Verbandsgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten sind gleichgestellt Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

3. Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören alle Anlagen, die zur Versorgung mit Wasser notwendig sind und dem allgemeinen Gebrauch dienen. Dazu gehören das gesamte Leitungsnetz (ohne die Anschlussleitungen) und das Wasserwerk einschließlich aller technischen Einrichtungen.

4. Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss ist die Anschlussleitung von der Anbohrstelle der öffentlichen Wasserleitung bis zur Grundstücksgrenze. Der Grundstücksanschluss ist nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

5. Hausanschluss:

Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Grundstücksgrenze und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler. Der Hausanschluss steht im Eigentum des Anschlussberechtigten und ist nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

§ 3**Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser in Trinkwasserqualität zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Es obliegt dem Zweckverband, über die Änderung oder Erweiterung seines Leitungsnetzes zu entscheiden.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen und betrieblichen Gründen nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten herzustellen oder zu betreiben ist.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Anschlussberechtigte sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4**Anschlusszwang**

Jeder Anschlussberechtigte eines Grundstückes, auf welchem Trinkwasser verbraucht wird, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an eine öffentliche Straße, einen Weg oder Platz mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße, Weg oder Platz durch einen Privatweg hat.

§ 5**Befreiung vom Anschlusszwang**

(1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschlusszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm der Anschluss auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zum Anschluss zu stellen.

(2) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann unter Bedingungen, Auflagen oder mit sonstigen Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 6**Benutzungszwang**

Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, auf Grundstücken, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, den gesamten Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).

§ 7**Befreiung vom Benutzungszwang**

(1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss ihm auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Zweckverband räumt dem Anschlussberechtigten darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(4) Die Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang kann unter Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen erteilt werden.

(5) Der Anschlussberechtigte hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkung in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen möglich ist.

§ 8**Art der Versorgung**

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Anschlussberechtigten möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Anschlussberechtigte Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9**Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

(1) Der Zweckverband ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zum Grundstücks- bzw. Hausanschluss zur Verfügung zu stellen. Dabei wird ein Betriebsdruck von 4,5 bis 6,0 bar gewährleistet. Bei Bedarf ist ein Druckminderer einzubauen.

Dies gilt nicht:

- a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind;
 - b) soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Zweckverband hat die Anschlussberechtigten bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht der Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10**Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Anschlussberechtigter durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussberechtigten, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder von einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder von einem seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

(3) Ist der Anschlussberechtigte berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussberechtigten aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis.

(4) Leitet der Anschlussberechtigte das Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 und 2 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Anschlussberechtigten hierauf bei Begründung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(5) Der Anschlussberechtigte hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen. Leitet der Anschlussberechtigte das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11**Grundstücksbenutzung**

(1) Die Anschlussberechtigten haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu-, Fort- und Weiterleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind oder die vom Anschlussberechtigten im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der öffentlichen Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussberechtigten mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Anschlussberechtigte ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussberechtigte die Entfernung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Anschlussberechtigte, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Zweckverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze (1) und (4) beizubringen.

(6) Die Absätze (1) bis (5) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12**Hausanschluss**

(1) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussberechtigten und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.

(2) Sie werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Sie müssen zugänglich sein und von dem Anschlussberechtigten vor Beschädigung geschützt werden.

(3) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband von dem Anschlussberechtigten unverzüglich schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

§ 13**Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussberechtigte auf eigene Kosten nach seiner Wahl auf seinem Grundstück einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- a) das Grundstück unbebaut oder
- b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
- c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung nicht möglich ist.

(4) § 11 Abs. (5) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 14

Anlage des Anschlussberechtigten

(1) Für die ordnungsgemäße Einrichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss (Wasserzählerausgangsventil) mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Zweckverbandes, ist der Anschlussberechtigte verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein vom Zweckverband beauftragtes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlageteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Anschlussberechtigten gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 15

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussberechtigten

(1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussberechtigten an das Leitungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebnahme der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 16

Überprüfung der Anlage des Anschlussberechtigten

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussberechtigten vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussberechtigten auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 17

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchereinrichtungen des Anschlussberechtigten; Mitteilungspflichten

(1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf öffentliche Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem

Zweckverband unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 18

Zutrittsrecht

Der Anschlussberechtigte hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlage für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 19

Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Leitungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 20

Messung

(1) Der Zweckverband stellt die vom Anschlussberechtigten verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet wird. Er bestimmt die Art, Zahl und Größe sowie die Anbringung der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Anschlussberechtigten anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussberechtigten die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussberechtigte haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 21

Nachprüfung der Messeinrichtungen

(1) Der Anschlussberechtigte kann jederzeit die Nachprüfungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussberechtigte den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, in den übrigen Fällen dem Anschlussberechtigten.

§ 22

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden möglichst in gleichen Zeitabständen von Beauftragten des Zweckverbandes oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussberechtigten selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Anschlussberechtigten nicht zum Zweck der Ablesung

betreten kann, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 23 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussberechtigten zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit es zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschzweck, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzähler zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.

§ 24 Beendigung der Benutzung

(1) Will ein Anschlussberechtigter, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies spätestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Anschlussberechtigter, der zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen verpflichtet ist, den Wasserbezug zeitweilig einstellen, so hat er beim Zweckverband schriftlich die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(3) Jeder Wechsel des Anschlussberechtigten ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. (1) oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussberechtigte dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Anschlussberechtigte kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 25 Einstellung der Versorgung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussberechtigte den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren;
- den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschluss-

berechtigte darlegt, dass die Folgen der Einstellung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussberechtigte seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussberechtigte die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 26 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Wasserversorgung notwendigen Angaben gegenüber dem Zweckverband und einen Beauftragten zu machen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Wasserversorgung anschließt;
- § 6 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt, obwohl ihm keine Befreiung oder Teilbefreiung gem. § 7 erteilt wurde;
- § 7 Absatz 5 dem Zweckverband nicht vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung macht;
- § 12 Absatz 3 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt;
- § 14 Absatz 2 bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung seiner Wasseranlage die Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik nicht beachtet;
- § 17 Absatz 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf öffentliche Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten;
- § 17 Absatz 2 Erweiterungen und Änderungen seiner Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt;
- § 18 den Beauftragten des Zweckverbandes das Zutrittsrecht verweigert;
- § 23 Absatz 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet;
- § 23 Absatz 2 den angeordneten Beschränkungen bei Verwendung des Wassers zuwiderhandelt;
- § 26 keine Angaben zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Wasserversorgung macht bzw. keine entsprechenden Nachweise einreicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5.00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung. Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Trinkwassersatzung) vom 23.11.2010 und deren Änderungssatzungen außer Kraft.

Märkische Heide, den 25.01.2018

gez. *Annett Lehmann*
Verbandsvorsteherin

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen des Amtes Unterspreewald

Nachruf

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von unserem Kameraden und Freund

Löschmeister René Zahl

* 10.06.1968 † 30.12.2017



René Zahl war seit 1. Mai 1978 Mitglied in der Feuerwehr Schönwalde.

Sein unerwarteter und viel zu früher Tod hat uns alle sehr betroffen gemacht. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren und uns immer gern an seine unterhaltsame Art erinnern.

Seiner Familie gilt unser Mitgefühl.

Schönwalde, im Januar 2018

*Die Kameradinnen und Kameraden Feuerwehrverein
der Freiwilligen Feuerwehr Schönwalde Schönwalde e. V.*

**Kindereinrichtungen und Schulen
im Amt Unterspreewald**

Wir laden ein!!!



Hallo liebe junge Eltern,

zum nächsten Treffen unserer **Krabbelgruppe** laden wir euch **am Mittwoch, dem 28.03.2018 von 15:30 Uhr bis etwa 17:00 Uhr** ganz herzlich in unser „**Storchennest**“ **Zützen** ein.

Wir freuen uns auf euch!

Euer Team vom Storchennest

Was ist denn in unserer Schule los? - Fasching

Februar – kein Schnee, aber gute Laune und tolle Stimmung in der Turnhalle – das konnte nur heißen: „Es ist wieder Faschingszeit vor den Winterferien.“

In diesem Jahr hielt die Klasse 5 die Fäden bei der Vorbereitung in der Hand, aber viele Akteure trugen zum Gelingen des Festes bei: TänzerInnen, SängerInnen, SpielleiterInnen und natürlich auch HelferInnen am Büffet und Getränkeausschank. Daumen hoch und vielen Dank dafür.

Doch jetzt der Reihe nach! Gleich zu Beginn wurden als Erinnerung die obligatorischen Klassenfotos „geschossen“. Ansonsten waren „Waffen“ jedoch nicht erlaubt, denn Spaß und Frohsinn vertragen sich nicht mit dieser Ballerei.

Wir begrüßten unsere Funkgarde mit einem dreifachen „Schönwalde – Helau!“ Damit es stimmungsvoll weiterging, tanzten alle die Annemarie-Polka. Anschließend wurde die Jury für unseren Kostümwettbewerb vorgestellt. Sie nahm bei einer Polonaise alle kostümierten Kinder unter die Lupe, um darüber zu entscheiden, wer besonders kreativ war.

Die große Party nahm mit DJ Mathias Stiller aus Neu Zauche ihren Lauf. Tanz- und Spielrunden wechselten einander ab. Der

absolute Renner war das Dosenwerfen. Viele Kinder standen Schlange, um möglichst alle Dosen mit dem Ball abzuräumen. Aber auch das Schokokuss-Wettessen, der Stuhl- und Zeitungstanz sowie der Drei-Bein-Wettlauf machten viel Spaß. Wir sagen nur: „Gut gemacht, Klasse 5!“

Leckere Pfannkuchen aus der Schönwalder Bäckerei, Äpfel aus Walddrehna und Brause vom Fass lieferten die Energie für weitere Aktionen. Auch dafür ein herzliches Dankeschön.

Während des Trubels hatte die Jury die Qual der Wahl. Anstatt der vorgesehenen zehn kreativsten Kostüme wurden schließlich sogar zwölf Kinder mit Medaillen und Urkunden belohnt. Die drei Erstplatzierten konnten sich außerdem über einen Kinogutschein freuen. Herzlichen Glückwunsch!

Die Zeit verging wie im Fluge und sogar das Aufräumen war problemlos.

Bis zum nächsten Fest verabschieden sich die SchülerInnen und LehrerInnen der Grundschule Schönwalde.



Vogelhochzeit in der Kita „Libelle“

Bereits zu Beginn der kalten Jahreszeit haben wir Kinder begonnen, unsere Futterhäuschen täglich aufs Neue mit frischen Körnern und selbstgebastelten Meisenringen zu bestücken. So sorgen wir dafür, dass die Vögel auch im Winter nicht hungern müssen und uns im Frühling und Sommer wieder mit ihrem Gesang erfreuen können.

Ein großes Dankeschön sei an dieser Stelle allen Eltern gesagt, die stets für Nachschub an Vogelfutter gesorgt haben.

Am 31.01.2018 war es dann soweit: Wir Kinder der Schlepzigter Kita feierten die traditionelle Vogelhochzeit. Wir musizierten gemeinsam, verkleideten uns als bunte Vögel und hatten viel Spaß. Alle gratulierten dem Brautpaar und ließen sich das Hochzeitsessen gut schmecken. Zum Dank haben uns die Vögel kleine Geschenke an den Baum gehangen.

Jetzt warten wir auf den Frühling, die ersten Blumen und natürlich auf munteres Vogelgezitscher!

Kita-Gruppen von Annegret und Sandra





Försterwanderung – Winterferien 2018 - Ökologie des Waldes

„Bedeutung des Waldes
für Mensch und Tier“



Nach dem Bau eines „Waldsofas“- erst mal ausruhen. Unter o. g. Thema führten Kinder der 1. – 5. Klasse des Golbener Hortes während der Winterferien einen Walderlebnistag im Revier Golßen durch. Im nahen Wald bei Landwehr konnten bei Spiel und Spaß die neuen Kenntnisse über die Bedeutung des Waldes intensiviert werden. Auf dem ca. 6 km langen Kurs wurden neue Eindrücke „am Objekt“ gesammelt. Bei tollem Winterwetter gab es viel zu entdecken ...!



Zum Abschluss gab es heißen Früchtetee und Bratwurst vom Grill.

Allen Beteiligten hat der Tag wieder sehr gut gefallen.

Die Kinder bedankten sich mit einem kleinen „Ständchen“ – extra für den Förster!

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Seidlitz, Leiter des Revieres Golßen

Landwehr 1a, 15938 Golßen, Tel.: 035452 17594/0173 1589451

Mitteilungen der Gemeinden

Stadt Golßen

Aufruf!



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Golßen,
der diesjährige **Frühjahrsputz** findet am
Samstag, dem 24. März 2018 ab 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
statt.

- Treffpunkt: Spielplatz am Park -

Wie immer sind Gerätschaften wie Schaufel, Harke, Spaten mitzubringen.
Über eine rege Teilnahme würde ich mich sehr freuen.

Hartmut Laubisch
ehreamtlicher Bürgermeister

Neues aus der Bibliothek



Termine und Angebote

Unter dem Motto: „Spielen mit Omas und Opas in der Bibliothek“ können Kinder mit und ohne Großeltern in die Bibliothek kommen, um dort zwischen 14 – 16 Uhr gemeinsam zu spielen. Quiz, Rätsel, Karten und Spielesammlungen stehen bereit.

Anmeldungen sind nicht erforderlich. Bitte die ersten Termine für dieses Angebot vormerken!

Donnerstag, 15.03.2018

Donnerstag, 19.04.2018

Unter dem Motto: „Basteln zur Osterzeit“ bieten wir am 08.03.18 und am 20.03.18 von 14 – 16 Uhr die Möglichkeit Tischschmuck für das Osterfest zu basteln. Dafür ist ein Unkostenbeitrag von 1,- Euro notwendig. Wer neben dem Tischschmuck auch noch Blumentöpfe gestalten möchte, der bringe bitte ein Einweckglas mit. Am besten geeignet dafür sind Gläser mit einer Höhe und einem Durchmesser von 10 – 12 cm.

Natürlich sind auch alle anderen Interessierten jederzeit zu den Öffnungszeiten eingeladen, die Stadtbibliothek Golßen zu erkunden. Vielleicht findet sich doch das eine oder andere Spiel, Sachbuch, Roman oder ein spannender Thriller, den man gern lesen möchte.

Wir freuen uns auf euer/Ihr Kommen!



Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzsig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und Stadt Golßen

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.
Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Samstag.

- **Herausgeber:** Amt Unterspreewald, Hauptstr. 41, 15938 Golßen
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 35,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Sonstige Informationen

Mitteilung der Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung Bund

Frau Edelgard Schiela, Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung, führt jeden 1. Donnerstag im Monat eine kostenlose Beratung zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung durch.

Die Beratung findet ab dem Monat März 2018, jeden 2. Mittwoch im Monat, wie folgt statt

I.)
in der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald,
am Hauptstandort in Golßen, Bürgermeisterbüro,
Markt 1 in 15938 Golßen,
in der Zeit zwischen 09:00 – 10:00 Uhr

II.)
in der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald,
am Nebensitz im Einwohnermeldeamt,
Ortsteil Schönwalde, Hauptstraße 49 in 15910 Schönwalde,
in der Zeit zwischen 10:30 – 11:00 Uhr.

III.)
in der Kindertagesstätte Wirbelwind, im Ortsteil Neu Lübbe-
nau, Schulstraße 19 in 15910 Unterspreewald
in der Zeit zwischen 11:30 – 12:00 Uhr.

Information des Hauptamtes

Ängste sind normal: Elternbrief 21 2 Jahre, 6 Monate

Fünf Kinder toben auf der Spielmatratze. Gekreische, Kichern, Jauchzen – bis plötzlich eine Stimme in Gebrüll umschlägt. Mit erhobenem Daumen taucht Hannah aus dem Getümmel auf und läuft laut weinend zu ihrem Papa. Der nimmt seine verzweifelte Tochter auf den Schoß und schaut sich die Sache an: Aus einer kleinen Schramme quillt ein winziges Blutströpfchen. Papa weiß, was er zu tun hat: auf den Daumen pusten, Hannah ganz fest in den Arm nehmen, Pflaster suchen und aufkleben. Irgendwann ebbt die Schluchzer ab, vielleicht noch ein Schluck zu trinken – und Hannah ist wieder fit für die Spielmatratze.

- Ängste kann man nicht ausreden. Manchmal hilft es aber, darüber zu reden.
- Zwingen Sie Ihr Kind zu nichts, wovon es Angst hat! Manchmal geht im Moment gar nichts, aber zwei Stunden später kann das schon wieder anders sein.
- Oft hilft ein Kompromiss. Vielleicht klappt das Haarschneiden, wenn das Kind Ihnen erst eine Locke abschneiden darf. Wenn es Angst vor der Dusche hat, können Sie es auch in der Wanne baden (oder umgekehrt) oder mit dem Lappen waschen. Und beim Haare Ausspülen kann es jetzt schon üben, den Kopf in den Nacken zu legen, damit kein Wasser in die Augen kommt.

Weitere Themen lesen Sie in diesem Elternbrief: „Die leise Stimme der Vernunft“, „Mit dem Sprechen geht manches leichter“, „Blöde Mama, doofer Papa“, „Beim Arzt und im Krankenhaus“, „Woran das Herz von Kindern hängt“. Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF). Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per E-Mail an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030 259006-35 bestellen.

Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Weczera M. A.
Elternbriefe Brandenburg



Bunte Frühjahrsblüher und Ergebnisse der Managementplanung

Datum: Sonntag, 15. April 2018
Uhrzeit: 14.00 Uhr
Treffpunkt: Gaststätte Schade in Prierow
Ansprechpartnerin: Kerstin Pahl
Koordination Natura 2000 -
Managementplanung
Tel. 0331 97164856
kerstin.pahl@naturschutzfonds.de

Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg lädt am 15. April zu einer Wanderung in die Wälder des Natura 2000-Gebiets „Prierow bei Golßen“ ein. Ziel sind die bunten Frühjahrsblüher, wie Leberblümchen und Buschwindröschen, die dem Wald zu dieser Jahreszeit Farbe verleihen.

Die Exkursion dient auch dazu erste Ergebnisse der Managementplanung für das Gebiet sowie für das benachbarte Gebiet „Urstromtal bei Golßen“ (nur den nördlich angrenzenden Teil) vorzustellen.

Beide Gebiete sind aufgrund seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Nature 2000. Für Nature 2000-Gebiete in Brandenburg sollen in Zusammenarbeit von Planungsbüros, Landnutzern und Eigentümern Schutz- und Bewirtschaftungspläne erstellt werden.

Die Stiftung koordiniert die Arbeiten und hat das Planungsbüro LB Planer+Ingenieure GmbH mit der Erstellung des Planes beauftragt. Mitarbeiter des Büros haben bereits Fauna und Flora in den Gebieten untersucht. Über die Ergebnisse soll berichtet werden.

Am 20. Juli folgt ein weiterer Termin. Das Vorkommen von Fledermausarten im Gebiet „Prierow bei Golßen“ soll untersucht werden. Hierzu wird eine geschulte Mitarbeiterin des beauftragten Planungsbüros Netzfänge durchführen. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen bei diesem besonderen Anlass dabei zu sein.

Im Oktober wird ein weiteres Treffen der regionalen Arbeitsgruppe organisiert. Das Treffen dient vor allem dem Austausch zwischen dem Planungsbüro und den regionalen Landeigentümern, Nutzern und Behördenvertretern.

Natura 2000-Managementplanung im Landkreis Dahme-Spreewald

Natura 2000 stellt das größte Schutzgebietsnetz der Welt dar. Es dient dem Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union. Es setzt sich aus Vogelschutzgebieten und Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebieten zusammen. In Brandenburg gibt es über 600 Natura 2000-Gebiete, die sich über etwa ein Viertel der Landesfläche erstrecken. Im Landkreis Dahme-Spreewald gibt es 89 Natura 2000-Gebiete.

Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg ist eine Stiftung öffentlichen Rechts des Landes Brandenburg.

Die Mitarbeiter koordinieren derzeit die Planungen im Landkreis für die Gebiete:

Glasowbachniederung, Prierow bei Golßen, Sutschketal, Tiergarten, Urstromtal bei Golßen, Wacholderheiden bei Sellendorf Wernsdorfer See

Veranstaltungsterrine und weitere Infos unter:
www.natura2000-brandenburg.de

Selbsthilfegruppe Neubeginn

(Alkohol und Drogen) trifft sich jeden Mittwoch um 17:30 Uhr im **DRK Seniorenclub; Hauptstraße 35 in Golßen** (Jochen Stein: Tel.-Nr.: 035452 15671).

Exkursion zu den Wacholderheiden bei Sellendorf

einem der artenreichsten Lebensräume Mitteleuropas

Datum: Mittwoch, 21. März 2018
 Uhrzeit: 16:30 Uhr
 Treffpunkt: An der Landstraße L 711, von Sellendorf kommend Richtung Schenkendorf auf der linken Seite
 Ansprechpartnerin: Kerstin Pahl
 Koordination Natura 2000- Managementplanung, Tel. 0331 97164856
 kerstin.pahl@naturschutzfonds.de

Das Natura 2000-Gebiet Wacholderheiden bei Sellendorf besteht aus zwei Teilflächen. Einer großen Fläche bei Schönerlinde und einer kleinen bei Schenkendorf. Bei beiden Flächen handelt es sich um das landesweit bedeutsamste Vorkommen von Wacholderheiden in Brandenburg. Hier finden wir Trockenheidevegetation mit Wacholder und Besenginster sowie geschützte Vogelarten wie Pirol und Heidelerche.

In den vergangenen zwei Jahren hat die Stiftung NaturSchutz-Fonds Brandenburg die Erstellung eines Schutz- und Bewirtschaftungsplanes für das Gebiet koordiniert. Im Rahmen dieser Planungen wurden Fauna und Flora unter die Lupe genommen. Unter anderem wurde das Vorkommen von Fledermäusen im Gebiet untersucht. Über die Ergebnisse soll während der Exkursion berichtet werden. Bewirtschaftungsplan für das Gebiet koordiniert. Im Rahmen dieser Planungen wurden Fauna und Flora unter die Lupe genommen. Unter anderem wurde das Vorkommen von Fledermäusen im Gebiet untersucht. Über die Ergebnisse soll während der Exkursion berichtet werden.

Vereine und Verbände

Seniorenclub Golßen

Achtung!

Einladung

Auf diesem Wege gratulieren die Stadt Golßen und das Deutsche Rote Kreuz, den Geburtstagskindern im Monat März. Ein gesundes und glückliches Jahr für Sie alle. Wer im Februar Geburtstag hatte, feiert mit uns am 12. März 2018. Ab 14:00 Uhr im DRK-Club. Wir laden herzlichst ein.

Mit freundlichen Grüßen

Das DRK-Team

DRK-Seniorenclub

Hauptstr. 35, 15938 Golßen, Tel: 0151 5440 8889

Monatsplan März 2018

01.03.2018	Erzählnachmittag/Film: Jahresrückblick
05.03.2018	Gem. Singen/Herr Wolff
06.03.2018	Spielenachmittag
12.03.2018	Geburtstag des Monats
13.03.2018	Spielmachmittag
15.03.2018	Erzählnachmittag
19.03.2018	Gem. Singen/Herr Wolff
20.03.2018	Spielenachm./u. Skat
22.03.2018	VHS „Friedrich d. Große“
26.03.2018	Gemeinsames Singen
27.03.2018	Spielenachmittag

Die Veranstaltungen beginnen um 14:00 Uhr, (12:30 für die Skat-spieler).

Mit freundlichen Grüßen

Das DRK-Team

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Donnerstag, dem 29. März 2018

Annahmeschluss für redaktionelle
 Beiträge und Anzeigen:
Freitag, der 16. März 2018



LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Geben Sie Ihrem Ostergruß

den richtigen Rahmen

Ihre Medienberaterin vor Ort

Regina Köhler berät Sie gerne.

0171 4144137 | regina.koehler@wittich-herzberg.de

Anzeige

ROHRREINIGUNG & SANITÄRINSTALLATION

- Rohrreinigung
- Kanal TV-Untersuchung
- Sanitärinstallation
- Badrenovierung
- Rohrsanierung
- Kundendienst



Unsere kostenlose Servicenummer für Sie:
0800-4540159

SANITHERM
 ALLES RUND UM'S ROHR!
Das Team der Hand- und Rohrreinigung Spezialisten

Keine Anfahrtkosten
24 Stunden Service

Seniorenbeirat der Stadt Golßen

Veranstaltungsplan 2018

lfd	Datum	Beginn	Veranstaltung
1.	22.02.	14.00	Mitarbeiterin der Verbraucherzentrale Ernährung, spricht über Einnahme und die Wirkung von Nahrungsergänzungsmitteln Wo? Stadtbibliothek Golßen Anmeldung: bis 18.02.2018
2.	09.03.	13.30	Frauentagsfeier anlässlich der 28. Brandenb. Frauenwoche Wo? Gaststätte "Aldin" Golßen Berl. Str. 41 Anmeldung: bis 03.03.2018 / Kostenbeitrag: 10,00€
3.	26.04.	14.00	Wir sprechen mit der Apothekerin und Kosmetikerin über die Pflege unserer Haut von Kopf bis Fuß! Wo? Stadtbibliothek Golßen Anmeldung: bis 21.04.2018
4.	30.05.	14.00	Die Sicherheit im Haushalt, Verhalten mit elektr. Anschlüssen, Geräten u.v.m.. Ausführungen von den Kleinen und Großen Kameraden unserer Freiwilligen Feuerwehr! Wo? Gemeinschaftsraum der FFW Golßen, Am Klinkenb. Anmeldung: bis 26.05.2018
5.	14.06.	Noch offen!	Ausflug in den Branitzer Park, mit seinen Sehenswürdigkeiten Fahrt mit der Parkeisenbahn und mehr! Abfahrzeiten, Hin- und Rückfahrt, werden Ihnen in den Amtsblatt-Ausgaben, Mai und Juni 2018, mitgeteilt! Kostenbeitrag: 15,00€
6.	05.07.	Noch offen!	Backofenfest in der "Trödelscheune" in Jetsch! Wir Backen selbst zubereitete Brote und Teigwaren und Verkostung! Wo? "Trödelscheune" bei Familie Franke Anmeldung: bis 30.06.2018
7.	22.08.	Noch offen!	Ausflug in den Burger Kräutergarten und -manufaktur vom Spreewaldkoch P. Franke sowie Besichtigung der Trachten-schneiderei. Der Tagesablauf wird Ihnen in der Amtsblatt-Ausgaben Juli und August mitgeteilt! Kostenbeitrag: 15,00€
8.	13.09.	14.00	Fortsetzung der Historik unserer Stadt Golßen! Die Ausführungen hören wir von Herrn Dr. M. Bock Wo? Stadtbibliothek Golßen Anmeldung: bis 08.09.2018.
9.	26.09.	13.30	"Mit Frohsinn in den Herbst" mit musikalischer Umrahmung und einem kleinem Programm und gemeinsamer Kaffeetafel! Wo? Gaststätte "Treffpunkt" "Aldin" Golßen Anmeldung bis 21.09.2018
10.	11.10.	14.00	Verkehrsteilnehmerschulung "60 Plus" Fragen und Antworten zur Einhaltung der STVO erhalten wir von der Kreis-Verkehrswacht! Wo? "Schützengilde 1836" Golßen Vereinsraum, Schützenhausweg 14 Anmeldung: bis 06.10.2018
11.	07.11.	14.30	Mit den Kids der Kidsfeuerwehr Basteln wir für einen guten Zweck! Einzelheiten und organisatorische Fragen werden Ihnen zu einem früheren Zeitpunkt mitgeteilt! Wo? Gemeinschaftsraum der FFW Golßen, Anmeldung: bis 05.11.2018
12.	28.11.	14.00	Geschichten und Erzählungen zur Advent- und Weihnachtszeit! Wo? Stadtbibliothek Golßen Anmeldung: bis 24.11.2018

Änderungen und Ergänzungen zu den Veranstaltungen werden Ihnen rechtzeitig mitgeteilt!

Der Seniorenbeirat, Mit freundlichen Grüßen!

Sport



Spielplan Monat März

SV Wacker 21 Schönwalde

SV Wacker Schönwalde (KOL)
SG Hertha Niewitz/Schönwalde II (1. KK.)

SG Wacker 21/TSG Lübben (C-Jun.)
SV Wacker 21 Schönwalde (D-Jun.)
SpG TSG Lübben/Wacker 21 (E-Jun.)
SG Wacker 21/TSG Lübben (F-Jun.)

Sa., 03.03.18

15:00 Uhr/SV Wacker Schönwalde - SV Germania Ruhland

Sa., 10.03.18

10:00 Uhr/SpG TSG Lübben/Wacker 21 (E-Jun.) - Gr. Leuthen/
Gröditsch 1990 e. V.

15:00 Uhr/SV Wacker Schönwalde (KOL) - SV 1885 Golßen

So., 11.03.18

10:00 Uhr/TSG Lübbenau 1 - SG Wacker 21/TSG Lübben
(F-Jun.)

10:00 Uhr/SV Wacker 21 Schönwalde (D-Jun.) - Gr. Leuthen/
Gröd./Wittm.

14:00 Uhr/SV Vorwärts Crinitz - SpG Hertha Niewitz/Schönwalde II

Sa., 17.03.18

10:00 Uhr/FSV Rot-Weiß Luckau - SV Wacker 21 Schönwalde
(D-Jun.)

11:30 Uhr/SG Wacker 21/TSG Lübben (C-Jun.) - FSV Rot-Weiß
Luckau

15:00 Uhr/SV Wacker Schönwalde (KOL) - SV Blau-Weiß Lin-
denau

So., 18.03.18

10:00 Uhr/SG Wacker 21/TSG Lübben (F-Jun.) - SV Grün-Weiß
Lübben I

10:00 Uhr/SV Walddrehna - SpG TSG Lübben/Wacker 21
(E-Jun.)

14:00 Uhr/Spreewälder SV Lübbenau - SpG Hertha Niewitz/
Schönwalde II

Sa., 24.03.18

15:00 Uhr/SV Aufbau Oppelhain - SV Wacker Schönwalde (KOL)

So., 25.03.18

15:00 Uhr/SpG Hertha Niewitz/Schönwalde II - FSV Rot-Weiß
Luckau II

Punktspiele Monat März 2018

SV 1885 Golßen I - Kreisoberliga Südbrandenburg

SV 1885 Golßen II - 1. Kreisklasse Nord

Samstag, 03.03.2018

15 Uhr Lok Calau I - SV Golßen I

Sonntag, 04.03.2018

15 Uhr SV Golßen II - SSV Lübbenau

Samstag, 10.03.2018

15 Uhr W. Schönwalde I - SV Golßen I

Sonntag, 11.03.2018

15 Uhr SV Golßen II - Blau-Weiß Görisdorf

Samstag, 17.03.2018

15 Uhr Ask. Schipkau - SV Golßen I

Sonntag, 18.03.2018

15 Uhr SV Golßen II - Corona Gehren

Samstag, 24.03.2018

15 Uhr SV Golßen I - Eintracht Ortrand

15 Uhr Boblitz - SV Golßen II

Montag, 02.04.2018

15 Uhr SV Golßen I - FSV Groß Leuthen/Gröditsch

Samstag, 07.04.2018

15 Uhr SV 1919 Präsen - SV Golßen I

Sonntag, 08.04.2018

15 Uhr SV Golßen II - Niewitz/Schönwalde II

**SpG Walddrehna/Golßen (C-Junioren, Kreisfreundschafts-
spiele)**

Di., 06.03.2018

17:30 Uhr FSV Glückauf Brieske/Senftenberg - SpG Wald-
drehna/Golßen

SpG Walddrehna/Golßen

(C-Junioren, Kreisliga, Kreis Südbrandenburg, Staffel C)

So., 18.03.2018

10:00 Uhr SpG Schönewalde/Schlieben - SpG Walddrehna/
Golßen

Kreispokal C-Junioren Viertelfinale

Sa., 10.03.2018

11:30 Uhr SpVgg Finsterwalde - SpG Walddrehna/Golßen

Alle Termine findet ihr auch unter www.1885-golssen.de.

Allgemeine Veröffentlichungen



Do. 29. März

Golßen | Festwiese im Park

ab 19 Uhr

- Fassbier
- Leckereien vom Grill

Holzannahme am 24.03.2018 von 9 - 13 Uhr,
nur naturbelassenes, unbehandeltes, nicht
kompostierbares Holz !!!

**Liebe Kinder, der Osterhase kommt zu
Besuch und hat Überraschungen für Euch
dabei.**



Freiwillige Feuerwehr
Golßen
und
Freiwillige Feuerwehr
1902 Golßen e.V.



Informationen unter www.feuerwehr-golssen.de

Osterfeuer

am Donnerstag, dem 29.03.2018 ab

19:00 Uhr

Parkbühne Zützen

Holzlieferung ab Samstag,

den 24.03.2018 möglich



Für das leibliche Wohl wird gesorgt!!!

Es lädt ein der FSV Blau-Weiß Zützen 98 e. V.

Sciciani 1018

Zhuczin 1359

Zützen (Zytcen) 2018



Anlass des 1000-jährigen Jubiläums ist die Erinnerung an die 950-Jahr-Feier im Jahr 1968 in Zützen.

Damals wurde das Jubiläum mit der Befestigungsanlage auf dem „Horstberg“ bei Zützen begründet.

Diese Burganlage soll die 1018 in der Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg genannte Burg „Sciciani“ gewesen sein.

Programm zur 1000-Jahr-Feier Zützen 2018

- 02.04.2018 10:00 Uhr** Eröffnung am Ostermontag mit Festgottesdienst in der Dorfkirche Zützen/Einweihung eines Denkmals
- 14.04.2018 11:00 Uhr** Slawenwanderung zum Horstberg mit Picknick
- 25.05.2018 18:00 Uhr** Vortrag zur archäologischen Geschichte von Zützen (Dr. Felix Biermann/Universität Göttingen) und Erlebnisbericht zur Brandnacht des Schlosses Ort: Pension am Gutshof Sagritz
- 08.06. - 10.06.2018** Dorrfest mit verschiedenen Veranstaltungen (Unterprogramm wird veröffentlicht)
- 08.09.2018 14:00 Uhr** Festumzug mit historischen und modernen Bildern und alter Landtechnik; anschl. Tanzshow und gemütliches Beisammensein
- 30.09.2018 10:00 Uhr** Zentraler Festgottesdienst des Pfarrsprengels in der Dorfkirche Zützen mit anschließendem Kaffeetrinken

www.zuetzen2018.de

Einladung der FF Schönwalde



Liebe Kameradinnen und Kameraden,

hiermit laden wir euch recht herzlich ein zur gemeinsamen Jahreshauptversammlung des Feuerwehrvereins Schönwalde e. V. und der Freiwilligen Feuerwehr Schönwalde. Sie findet statt am

**Freitag, dem 9. März 2018 um 19:00 Uhr
im Sportlerheim Schönwalde.**

Tagesordnung:

- Rechenschaftsberichte (Jugendwehr, Einsatzwehr, Feuerwehrverein)
- Bericht der Kassenprüfer
- Auszeichnungen und Beförderungen
- Sonstiges
- turnusmäßige Vorstandswahl Feuerwehrverein Schönwalde e. V. mit den Positionen: Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer, Schatzmeister (jeweils m/w)

Die Beschlussfähigkeit für die Wahlen ist gegeben, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit erfolgt um 19:30 Uhr eine erneute Versammlung. Dann ist die Beschlussfähigkeit, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder, gegeben. Kandidaten für die Vorstandswahl melden sich bitte bis zum 28.02.2018 beim Vereinsvorsitzenden Jürgen Kleemann.

Achtung! Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2018 wird an diesem Abend kassiert!

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten!

gez. Mike Pöschk
Ortswehrführer

gez. Jürgen Kleemann
Vorsitzender Feuerwehrverein

Hinweise zu den Abschlagszahlungen der Trink- und Abwassergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren,
bitte überweisen Sie die Abschläge der Trink- und Abwassergebühren bitte unbedingt unter Angabe Ihrer **8-stelligen Rechnungs-/bzw. Kundennummer**.

Es besteht auch die Möglichkeit zum **Lastschriftinzug der Gebühren**, entsprechend der Gebührenbescheide. Der Einzug der Abschläge kann formlos durch einen Auftrag an den Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide erfolgen. Er sollte die Kundendaten und die Rechnungsnummer, die Bankverbindung und eine rechtsverbindliche Unterschrift enthalten. Sie können die entsprechende Vorlage zum Lastschriftinzug unter 035471 851-15 oder 035471 851-16 gern telefonisch anfordern, oder über das Internet unter www.maerkische-heide.de - TAZ Trink & Abwasser – Formulare ausdrucken.

Hinweis: Bitte achten Sie darauf, dass Sie das unterzeichnete Dokument nur im Original eingereicht werden kann. Als Kopie, Fax oder Email-Nachricht muss die Einzugsermächtigung leider als ungültig bewertet werden.

Sparen Sie mit dem Einzugsverfahren Zeit und Geld!

gez. *Annett Lehmann*

Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Entsorgungstermine der Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH im Verbandsgebiet

Schlepzig 26.03.2018 – 06.04.2018

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:

Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH

Tel.: 0355 5829-0 • Fax: 0355 58 29- 31

Störmeldungen richten Sie bitte:

Für den Bereich Trinkwasser an Herrn Krüger

Tel.: 01520 5210557

Für den Bereich Abwasser an Herrn Ortak

Tel.: 01520 5216267

gez. *Annett Lehmann*

Verbandsvorsteherin

Frühjahrsspülungen an Trinkwasserleitungen

Die DNWAB mbH Königs Wusterhausen gibt folgende Termine für die diesjährigen vorbeugenden Trinkwasser-Rohrnetzspülungen in den Ortsteilen bzw. amtsangehörigen Gemeinden bekannt:

Groß Wasserburg	am 03.05.2018	07:00 – 16:00 Uhr
Krausnick	am 03.05.2018	07:00 – 16:00 Uhr
Leibsch	am 27.04.2018	07:00 – 16:00 Uhr
Neuendorf am See	am 25.04.2018	07:00 – 16:00 Uhr
Neu Lübbenau	am 27.04.2018	07:00 – 16:00 Uhr

Während der Spülungen ist im gesamten Versorgungsgebiet mit Druckminderungen und zum Teil auch mit Versorgungsunterbrechungen zu rechnen.

Bitte bevorraten Sie sich mit ausreichend Trinkwasser. Halten Sie alle Entnahmemarmaturen geschlossen und betreiben Sie auch keine Geräte mit direkter Wasserentnahme aus dem Trinkwasserversorgungsnetz (u. a. Waschmaschinen und Geschirrspüler). Eintrübungen des Wassers nach der Wiederinbetriebnahme sind gesundheitlich unbedenklich. Wir bitten Sie in diesem Fall das Trinkwasser etwas ablaufen zu lassen.

Ihre Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte - werktags von 06:45 Uhr bis 15:30 Uhr

- an den Rohrnetzbereich Königs Wusterhausen, Straße am Klärwerk, 15749 Mittenwalde/OT Schenkendorf, Telefon: 03375 2568-546
- an den Produktionsbereich Trink- und Abwasser Königs Wusterhausen, Straße am Klärwerk, 15749 Mittenwalde/OT Schenkendorf, Telefon: 03375 2568-0

Frühjahrsspülungen an Trinkwasserleitungen 2018

Die DNWABmbH Königs Wusterhausen gibt folgende Termine für die diesjährigen vorbeugenden Trinkwasser-Rohrnetzspülungen in den Ortsteilen bzw. amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Unterspreewald bekannt:

Ortslage	Datum	Uhrzeit
Altgolßen	12.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Damsdorf	05.04./06.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Drahnsdorf	24.04./25.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Falkenhain	24.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Glienig	06.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Golßen	13.04./16.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Hohendorf	10.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Jetsch	23.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Krossen	27.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Landwehr	18.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Mahlsdorf	11.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Prierow	17.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Sagritz	19.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Schäcksdorf	26.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Schenkendorf	05.04./06.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Schöneiche	05.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Schönerlinde	09.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Sellendorf	09.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Zützen	19.04./20.04.	07:00 - 16:00 Uhr

Während der Spülungen ist im gesamten Versorgungsgebiet mit Druckminderungen und zum Teil auch mit Versorgungsunterbrechungen zu rechnen.

Bitte bevorraten Sie sich mit ausreichend Trinkwasser. Halten Sie alle Entnahmemarmaturen geschlossen und betreiben Sie auch keine Geräte mit direkter Wasserentnahme aus dem Trinkwasserversorgungsnetz (u. a. Waschmaschinen und Geschirrspüler). Eintrübungen des Wassers nach der Wiederinbetriebnahme sind gesundheitlich unbedenklich. Wir bitten Sie, in diesem Fall das Trinkwasser etwas ablaufen zu lassen.

Ihre Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte - werktags von 06.45 Uhr bis 15.30 Uhr -

- an den Rohrnetzbereich P1 Abteilung Luckau, Sitz: Am Bahnhof 2, 15926 Luckau, Telefon: 03544 5024-24 oder -19

Jagdgenossenschaften

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Altgolßen/Mahlsdorf

Sehr geehrte Jagdgenossinnen/Jagdgenossen, als Eigentümer bejagbarer Grundflächen des Jagdbezirkes Altgolßen/Mahlsdorf laden wir Sie zur Jahreshauptversammlung unserer Jagdgenossenschaft **am Freitag, dem 6. April 2018 um 19:00 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus Mahlsdorf** recht herzlich ein.

Bitte aktualisierte Grundbuchauszüge vorlegen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. 2. Auszahlung des Reinertrages 2017/18 (bereits ab 18:30 Uhr)
3. Gemeinsames Essen
4. Bericht des Vorstandes
5. Kassen- und Revisionsbericht
6. Haushaltsplan
7. Bericht der Pächtergemeinschaft
8. Aussprache zu den Punkten 4 – 7
9. Beschlussvorlagen
- 9.1 Bestätigung des Rechenschafts- und Kassenberichtes
- 9.2 Entlastung des Vorstandes
10. Sonstiges

*gez. Görsch
Jagdvorsteher*

Jagdgenossenschaft Niewitz

Einladung

Zur Genossenschaftsversammlung lädt der Vorstand der Jagdgenossenschaft Niewitz am 09.03.2018, Einlass 18.30 Uhr, Beginn 19.00 Uhr im Landhaus Niewitz (Dorfstraße 95) alle Jagdgenossen herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes, Billigung der Niederschrift vom 17.03.201
4. Bericht der Pächter
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
8. Vorstellung, Diskussion und Beschlussfassung zum Haushalt 2018/19
9. Sonstiges
10. Schlusswort

Niewitz, den 14.02.2018

*gez. M. Wolf
Jagdvorsteher*

Jagdgenossenschaft „An der Heide“ (Schiebsdorf)

Einladung

Am Freitag, dem 13.04.2018 um 19.00 Uhr findet unsere diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft im Gasthof „Waldeslust“ in Schiebsdorf statt. Zu diesem Anlass sind alle Verpächter herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausführungen des Vorstandes zum Haushaltsplan und Pachtjahr 2017/2018
3. Kassenbericht
4. Ausführungen der Pächtergemeinschaft
5. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers zum Haushaltsjahr 2017/2018
6. Darlegung zum Haushaltsplan 2018/2019 mit Diskussionen und Beschlussfassung
7. Diskussionen, Meinungen, Vorschläge ...

Der Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Schönwald/OT Schönwalde

Einladung

Alle Jagdgenossen bzw. Ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten der Jagdgenossenschaft Schönwald/OT Schönwalde werden zu der am 22.03.2018, Einlass 17.30 Uhr, Beginn: 18.00 Uhr in der Sportlergaststätte Schönwalde stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Jagdvorstehers über das Jagdjahr 2017/18
4. Bericht der Pächtergemeinschaften über das Jagdjahr 2017/18
5. Kassenbericht/Jahresrechnung 2017/18 durch den Kassenführer
6. Bericht des Rechnungsprüfers zur Jahresrechnung 2017/18
7. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für die Jahresrechnung 2017/18 durch die Genossenschaftsversammlung
8. Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes 2017/18 durch den Kassenführer
9. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2018/19 durch die Genossenschaftsversammlung
10. Diskussion und Beschlussfassung zur Neuregelung Pachtpreise
11. Diskussion und Beschlussfassung zu den Erlösen der Jagdgenossenschaft
12. Verschiedenes

gez. V. Noack

Vorsitzende des Jagdvorstandes

Einladung

Alle Jagdgenossen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter der Jagdgenossenschaft Waldow/Brand werden zu der Jagdgenossenschaftsvollversammlung der Jagdgenossenschaft Waldow/Brand am 29.03.2018/19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus/Sportplatz, Waldow/Brand eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung zur Beschlussfähigkeit und zur Tagesordnung
3. Beschluss zur Tagesordnung
4. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers/Pachtjahr 2017/18
5. Kassenbericht/Jahresrechnung 2017/18
6. Bericht der Rechnungsprüfer/Jahresrechnung 2017/18
7. Diskussion über die Berichte
8. Entlastung des Jagdvorstandes und Kassenführer für die Jahresrechnung 2017/18 durch die Genossenschaftsvollversammlung
9. Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes 2018/19 durch Kassenführer
- 9.1 Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2018/19 durch die Genossenschaftsvollversammlung
10. Bericht der Pächtergemeinschaft
 - Abschusserfüllung u. -Plan (Kopie für Jagdvorstand)
11. Beschlussfassung
 - Wahl Rechnungsprüfer 2018/19
 - Änderung/Ergänzung zum Pachtvertrag
12. Sonstiges

gez.: Schneider/KC

Jagdvorsteher

Einladung der Jagdgenossenschaft Schlepzig

Die Jagdgenossenschaft Schlepzig lädt alle Jagdgenossen zu Genossenschaftsversammlung am 23.03.2018 um 19.00 Uhr in die Gaststätte Künzel ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht des Jagdvorstehers über das Jagdjahr 2017/18
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Entlastung des Vorstandes und Kassenwartes
8. Darlegung Haushaltsplan des Jagdjahres 2017/18 durch den Kassenführer
9. Bestätigung des Haushaltsplanes
10. Bericht der Jagdpächter einschließlich Abschussplan
11. Beschluss über den Antrag der Jagdpächter auf Minderung der Pacht 2018/19 und 2019/2020
12. Verschiedenes
13. Schlusswort des Jagdvorstehers

Matthias Noah

Jagdvorsteher

Sonstiges

Fischereigenossenschaft Unterspreewald Schlepzig

15910 Schlepzig, Dorfstr. 31, Tel. 035472 223

Die Jahreshauptversammlung der Fischereigenossenschaft Schlepzig findet am Samstag, dem 17. März 2018, um 18.00 Uhr im Hotel Muggenburg statt.

Wir laden alle Mitglieder dazu herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Finanzbericht 2017
3. Haushaltsplan 2018
4. Beschlussfassung
5. Referate
6. Sonstiges

gez. Matthias Noah

Vorsitzender

Bereitschaftsdienste

Notrufe

Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung außerhalb der Öffnungszeiten	116 117
Polizei	110
Zentrale Rufnummer der Leitstelle	0355 6320
Stromstörungshotline	0800 2305070
Gasstörungsdienst SÜLL GmbH	03544 50260
Funk:	0171 4690129
Gasstörungsdienst SÜW GmbH Lübben	03546 277930
Wasserstörungsdienst für den Bereich TAZV Luckau für Havarien nach Dienstschluss	0800 8807088

Kirchliche Mitteilungen

März 2018

*Monatsspruch März:
Jesus spricht: 'Es ist vollbracht!' (Joh 19,30)*

Pfarrsprengel Dahme-Berste-Land

Gottesdienste:

2. März, Freitag

18.00 Uhr Golßen Weltgebetstag mit anschließendem Beisammensein

4. März, Ökuli

09.30 Uhr Krossen
09.30 Uhr Kasel-Golzig
11.00 Uhr Freiwalde
11.00 Uhr Altgolßen
11.00 Uhr Waldow

11. März, Lätare

09.30 Uhr Drahnsdorf
11.00 Uhr Zützen

18. März, Judika

09.30 Uhr Golßen
09.30 Uhr Schönwalde
11.00 Uhr Jetsch

25. März, Palmsonntag

09.30 Uhr Mahlsdorf
10.00 Uhr Krossen (LKG)
11.00 Uhr Falkenhain

14.00 Uhr Festgottesdienst zur Ordination von Benjamin Liedtke in Berlin

29. März, Gründonnerstag

17.00 Uhr Rietzneuendorf mit Tischabendmahl
18.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Golßen

30. März, Karfreitag

09.30 Uhr Golßen mit Abendmahl
11.00 Uhr Freiwalde
15.00 Uhr Krossen

1. April, Ostersonntag

06.00 Uhr Golßen Osternacht mit anschließendem Osterfrühstück
09.30 Uhr Kasel-Golzig
09.30 Uhr Waldow
11.00 Uhr Schönwalde

2. April, Ostermontag

11.00 Uhr Altgolßen mit Taufe
11.00 Uhr Zützen

Weitere Termine im März

Christenlehre Golßen:

1. – 3. Klasse: Freitag, 12.00 – 13.00 Uhr
4. – 6. Klasse: Freitag, 14.00 – 15.00 Uhr
im Pfarrhaus Golßen

Christenlehre Kasel-Golzig:

Montag, 16.00 – 17.00 Uhr
im Gemeindehaus Kasel-Golzig

Christenlehre Schönwalde:

1. – 2. Klasse: Donnerstag, 12.30 – 13.30 Uhr
3. – 4. Klasse: Donnerstag, 14.00 – 15.00 Uhr
5. – 6. Klasse: Donnerstag, 15.30 – 16.30 Uhr

Konfirmandenunterricht

für den Groß-Sprengel Dahme-Berste-Land vierzehntäglich donnerstags im Gemeindehaus der Kirchengemeinde Luckau, Schulstr. 1

Frauenkreis des Pfarrsprengels Golßen: (jeden 2. Mi. im Monat)

Mittwoch, 14.03., 14.00 Uhr im Pfarrhaus Golßen

Frauenkreis Schönwalde:

Dienstag, 06.03. und 27.03., 19.00 Uhr im Paul-Gerhard-Saal

Frauenkreis Kasel-Golzig:

Dienstag, 27.03., 15.00 Uhr im Gemeindehaus Kasel-Golzig

Frauengesprächskreis:

Dienstag, 27.03.2018, um 19:00 Uhr

Bibelkreis Krossen:

Termin bitte erfragen bei Herrn Gerhard Bauer, 035453 267

Frauenchor Golßen:

mittwochs, 19.00 Uhr im Pfarrhaus Golßen

Gemeindechor e. V. Rietzneuendorf:

nach Vereinbarung im Gemeindehaus Rietzneuendorf, Information bei Ingeborg Sauerbrei, 035477 396

Ökumenischer Kirchenchor Schönwalde:

donnerstags, 19.30 Uhr im Gemeindehaus Schönwalde

Posaunenchor Waldow:

mittwochs, 19.30 Uhr in der Kirche Waldow

Pfarrsprengel Krausnik – Neu Schadow und Schlepzig

Gottesdienste:

2. März, Freitag

16.00 Uhr Weltgebetstag in Neu Schadow
17.30 Uhr Weltgebetstag in Krausnick
19.00 Uhr Weltgebetstag in Schlepzig

4. März, Ökuli

09.30 Uhr Neu Lübbenau

11. März, Lätare

09.30 Uhr Krausnick
11.00 Uhr Schlepzig

18. März, Judika

11.00 Uhr Neu Schadow

25. März, Palmsonntag

14.00 Uhr Festgottesdienst zur Ordination von Benjamin Liedtke in Berlin

29. März, Gründonnerstag

19.00 Uhr Schlepzig mit Tischabendmahl

30. März, Karfreitag

09.30 Uhr Krausnick mit Abendmahl
11.00 Uhr Neu Schadow

1. April, Ostersonntag

06.00 Uhr Schlepzig Osternacht
09.30 Uhr Krausnick
11.00 Uhr Neu Lübbenau

2. April, Ostermontag

14.00 Uhr Schlepzig mit Chor

Weitere Termine im März:

Kirchenchor Schlepzig:

mittwochs, 20.00 Uhr im Pfarrhaus Schlepzig

Anzeige

Sägewerk Niedergesäß

Sägewerk und Holzfachmarkt

Inh. Utz Lehmann
Luckauer Str. 14a · 15926 Langengrassau
Tel. 03 54 54 - 359 / Fax 03 54 54 - 8 69 62
E-mail: info@holznieder.de



< Bauholz	< Fassadenverkleidungen
< Industrieholz	< Holzspielzeug
< Carport's	< SAICOS-Holzanstriche
< Gartenholz	< HITACHI/BAHCO
< Lohnschnitt	< Schärfdienst
< Holz für Wand, Boden, Decke	< Spieltürme privat + öffentlicher Bereich

**Augentagesklinik Spreewald im Kolosseum Lübbenau
Augen-OPs in nächster Nähe**



Dr. med. Arvid Boellert ist Ihr Augen Chirurg im Kolosseum Lübbenau. Sein Schwerpunkt liegt auf der Behandlung des Grauen Stars, des Grünen Stars, der Makuladegeneration, von Fehlsichtigkeit, krankhafter Kurzsichtigkeit, Gefäßverschlüssen sowie auf High-Tech-Diagnostik u.a. mittels OCT für den Sehnerv, die Makula und den vorderen Augenabschnitt. So bietet er ambulante Operationen des Grauen Stars (Katarakt) und der feuchten Makuladegeneration an, welche nun auch ortsnah ausgeführt werden können. Er ergänzt somit auch das Spektrum der umliegenden Augenärzte. „Beim Grauen Star zerkleinere ich die ursprüngliche Linse mit Ultraschall und sauge die Linse gleichzeitig ab“, erklärt Dr. Boellert, „anschließend wird die Kunstlinse implantiert“. Dr. Boellerts Katarakt-Patienten werden meistens unter Vollnarkose operiert. „Jeder hat ein wenig Angst vor einer Augenoperation“, meint Dr. Boellert. „Unter Narkose verschlafen unsere Patienten ihre OP. Das ist einfach stressfreier. Viele Patienten fragen, wann die OP beginnt, wenn diese schon längst vorbei ist!“ Dies ist Dank des erfahrenen und gut eingespielten Teams von Dr. Boellert und seines Anästhesisten Herrn Dr. med. Oliver Koenen möglich.



Dr. med. Arvid Boellert

Facharzt für Augenheilkunde

Otto-Grotewohl-Str. 4a-e
03222 Lübbenau

**AUGENTAGESKLINIK
Spreewald
im Kolosseum Lübbenau**

Tel.: 035 42 / 87 27 51

LW-flyerdruck.de

Ihre Online-Druckerei mit den fairen Preisen.

Individuelle Stückzahlen erhältlich!
Von der Kleinauflage bis zur Großauflage!

LW-flyerdruck.de

Selber online buchen oder einfach anfragen:

Tel.: 03535 489-166 | E-Mail: kreativ@wittich-herzberg.de



Ofenbau-Fliesenlegermeister

Dipl.-Ing. **DETLEF PAETSCH**

15910 Unterspreewald
OT Neuendorf am See · Dorfstraße 13

Neubau und Reparatur

- von: • Kachelöfen
- Kaminen
- Kachelofenluftheizungen
- Fliesenlegearbeiten

Tel./Fax 03 54 73 / 7 87 · Funk 0171 / 7 11 42 41
E-Mail: d-paetsch@t-online.de



Besuchen Sie uns im Internet

wittich.de

ACADEMY Fahrtschule Ideal

Inh. Uwe Zadow ☎ 0171/6529765

Sprechzeiten:
Luckau: Mo + Mi 12.00 - 15.00 Uhr + 17.30 - 19.00 Uhr
 Di, Do, Fr 12.00 - 17.00 Uhr
Golßen: Mo + Mi 15.00 - 17.00 Uhr

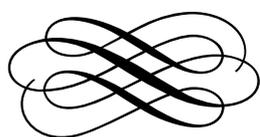
Berufskraftfahrerausbildung • Punkteabbau

**Ferienlehrgang zu Ostern ab 26. März
Beginn: 10.00 Uhr**

Theoretischer Unterricht

in Luckau, Bahnhofstraße 12a Tel. 035 44/41 78 60 Montag 19.00 - 20.30 Uhr Mittwoch 19.00 - 20.30 Uhr	in Golßen, Mühlenstr. 19 Tel. 03 54 52 / 1 77 29 jeden Montag und Mittwoch ab 17.00 Uhr
--	--

www.Fahrschule-IDEAL.de · info@fahrschule-ideal.de



Herzlichen Dank

für die aufrichtige Anteilnahme in der schweren Zeit des Abschiednehmens vom geliebten Mann, unserem herzensguten Papa und Opa. Eure Wertschätzung und Anteilnahme haben uns sehr berührt.

René Zahl

* 10.06.1968

† 30.12.2017

Nur wer ihn gekannt hat,
weiß, was wir verloren haben.

Swetlana,
Viktoria,
Katharina & Finn



© Pixabay.com



Bootsurlaub.de



APOTHEKE
am Markt

Hauptstr. 53 A
15910 Unterspreewald/OT Neu Lübbenau
Tel. 035473/814878
Fax 035473/811880
E-Mail: apotheke-neuluebbenau@gmx.de

Gesund durch den Frühling
Kuren mit Schüßler Salzen



*Kur für das
Immunsystem*

*Kur für starke
Nerven*

*Frühjahrs-
Kur*

Nutzen Sie die Regulationstherapie der Biochemischen Tabletten nach Dr. Schüßler

Wir halten die Kuren für Sie bereit.

Angebot im Monat März 2018

Sparen Sie bei wichtigen Medikamenten* bis zu 30%
Gültig vom 11.03.2018 – 31.03.2018

MOSQUITO Läuse Shampoo 10[®] (Shampoo, 100 ml)	9,40 € <i>(statt 13,45 €)</i>
LICENER Hennig Shampoo[®] (Shampoo, 100 ml)	17,05 € <i>(statt 18,95 €)</i>
MOSQUITO Nissenkamm mit Lupe aus Metall[®] (1 St.)	4,75 € <i>(statt 5,95 €)</i>
VITAMIN B Komplex ratiopharm[®] (Kapseln, 60 St.)	9,85 € <i>(statt 10,95 €)</i>
ASS ratiopharm 100 mg magensaftresistente Tabletten[®] (Magensaftresistente Tabletten, 100 St.)	3,15 € <i>(statt 4,49 €)</i>
CURAZINK[®] (Kapseln, 50 St.)	14,30 € <i>(statt 17,90 €)</i>

Produkt des Monats März 2018

Sie erhalten beim Kauf einer Packung **Gaviscon Dual Suspension (300 ml)***, ein aufblasbares Ruhekissen gratis dazu**.

* Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage oder fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker.
** Nur solange der Vorrat reicht.

Unsere Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 18.30 Uhr
Samstag 8.00 bis 13.00 Uhr

Ihre Apotheke vor Ort





Gesundheitscoach
Peter Richter

RUFEN SIE MICH AN:
03544/4370



Wir essen mit Freude bekommen trotzdem unsere WUNSCHFIGUR

Nach unserer Darmbakterien-Kur und Bewegungsprogramm!

www.gsp-richter.de



Entsorgungs-GmbH Luckau

Im Angebot:

Klein Container 1,3 m³ mit Multicar



Nissanstraße 17 · 15926 Luckau
Tel. 0 35 44/5 03 80 · Fax 0 35 44/50 38 20
Mail: post@entsorgungs-gmbh.de

Über 3000 neue Brautkleider



Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus unserem umfangreichen Angebot hochwertiger neuer Brautkleider. Bekannte deutsche und internationale Markenhersteller. Große Auswahl an passendem Zubehör, **Event-Mode** und **Anzügen**.
Wir kaufen große Mengen auf und geben die niedrigen Einkaufspreise an unsere Kunden weiter.



03591 318 99 09 oder 0151 422 66 500

HELIOS

Häusliche Krankenpflege

- Palliative Care
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Grundpflege
- Tagesbetreuung
- Mahlzeitendienst
- Demenz-Erkrankter
- Behandlungspflege
- u.v.m.

Informieren Sie sich. Wir sind auch in Ihrer Nähe. Freundliche Schwestern vor Ort. Gern kommen wir zur Beratung. Rufen Sie an.

Tel. 0337 65 / 83250
oder Schwester Kerstin **0173 / 4323309**
Schwester Jutta **0173 / 4323137**

Stellenangebot

Suche Reinigungskraft für Ferienwohnung in Schlepzig, 3 - 6 Stunden, vorwiegend an Wochenenden bei guter Bezahlung.

Telefon: 01 73 / 283 87 58

Restauriere alte Möbel

sauber und fachmännisch.
Tel. 03379 / 38347
Herr Reckow

DJ Klaus - Musik zu jeder Feier/Veranstaltung für Jung & Alt - sowie Hoffeste, Frühshoppen auch Live-Musik.
Tel. 03 53 84/2 05 43

Zahlreiche Häuser konnten wir in den vergangenen Wochen vermitteln!

- einige Immobilien stehen kurz vor dem Verkauf -
Möchten auch SIE Ihre Immobilie zeitnah zum bestmöglichen Preis verkaufen oder kennen Sie jemanden der dies beabsichtigt? -
Wir wissen wie das geht!

Unsere Arbeit ist kostenfrei für den Verkäufer!

Gerd Reno Feller und Heike Lemcke freuen sich auf Ihre Nachricht!

GHK Gerd-Reno Feller Immobilien

Hauptstraße 16 · 15938 Drahnisdorf OT Krossen
Telefon 035453-67630 · 0175/7646576
www.feller-immobilien.de

LANDGASTHOF & PENSION *Auszeit* in Drahnisdorf

Wir laden herzlichst nach Drahnisdorf ein zu:

- 11.03.18 Senioren Frauentagsfeier** ab 11.00Uhr (Mittagsbuffet, Programm, Kaffeebuffet)
- 24.03.18 Krimidinner** Beginn 19.00Uhr ("Und der Vampir tanzt nicht mehr.")
- 01.04. & 02.04.18 Osterschmaus vom Buffet** (11.00 - 15.00 Uhr Voranmeldung erwünscht)
- 14.04.18 Blütenzauber** (Tanzabend mit Livemusik von DJ Folkmann)
- 22.04.18 Blasmusik mit den Heidemusikanten** (ab 11.00Uhr mit Mittags- und Kaffeebuffet)

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 16 - 21 Uhr

Sa & So 12 - 21 Uhr

Tel.: 035453 / 67 83 93

www.ab-in-die-auszeit.de



Profitieren Sie von unserer *Erfahrung*

Wir kaufen, verkaufen und bewerten Immobilien & Grundstücke und stehen Ihnen zu allen Fragen beratend zur Seite.



die**immobilien**makler
zimmer & karla

N. Zimmer & R. Karla GbR

Nissanstr. 18, Luckau, Tel. 03544 2628

Hauptstr. 17, Lübben, Tel. 03546 22610-10

www.die-immobilien-makler.de



Zusammen wachsen

Erst zeigen wir Dir wie's geht. Und dann Du uns.

Ausbildung mit der LVM

Starte zum 1.8.2018 Deine Karriere mit einer

Ausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen (m/w)

Zusammen wachsen heißt für uns, sich miteinander weiter zu entwickeln. Deshalb suchen wir neugierigen Nachwuchs, der unser Team nicht nur erweitert, sondern auch mit neuen Ideen bereichert. Hast Du Lust dazu? Dann freuen wir uns auf Dich - und auf Deine Bewerbung!

LVM-Versicherungsagentur

Katrin Friedrich

Gubener Str. 43

15907 Lübben (Spreewald)

Telefon 03546 18 77 72

info@k-friedrich.lvm.de

https://k-friedrich.lvm.de



WINTERAKTION

11 % Nachlass auf den Grabmalbereich

Wir nehmen uns Zeit für eine gute Beratung.

Nissanstraße 20, Luckau
Tel. 03 544-55 54 630

Luckauer Straße 1, Golßen
Tel. 035 452-787

landes-steinmetz@web.de